

Renaturierung der Donau bei Ulm-Göggingen - WRRL-Maßnahme M5

Das Land Baden-Württemberg plant im Rahmen des Integrierten Donauprogramms (IDP) die Donau in Stadtkreis Ulm bei Göggingen zu renaturieren. Für die Maßnahme M5 wurde der Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung für die wesentliche Umgestaltung des Gewässers eingereicht.

Die Strukturverbesserung umfasst im Wesentlichen die Herstellung eines zusätzlichen Gewässerarms auf der rechten Uferseite im Bereich des Naturschutzgebietes „Gronne“, der durch eine tiefliegende Insel vom heutigen Flussbett getrennt ist. Die gegenüberliegende linke Uferseite soll Buhnen erhalten um einen größeren Teil der Strömung auf das rechte Ufer zu lenken. Zur besseren Erlebbarkeit des Gewässers soll außerdem auf Höhe des Flurstücks 863 der Gemarkung Göggingen ein kleiner Platz gestaltet werden, der dem Brückenkopf der ehemaligen Zollbrücke nach empfunden ist. Dieser Bereich wurde bewusst aus dem Naturschutzgebiet heraus verlagert, da ein erhöhter Publikumsverkehr dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes zuwiderläuft.

Um Beeinträchtigungen durch das Vorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden unter anderem Rodungsmaßnahmen nur im Winter, Arbeiten am Gewässer zum Schutz von Fischen und des Bibers nur in der Zeit von August bis Oktober durchgeführt. Die Zauneidechsen sollen vor Durchführung der Arbeiten aus dem Baufeld vergrämt werden.

Die Antragsunterlagen liegen bei der Ortsverwaltung Göggingen/Donaustetten, Rathaus, Sitzungssaal, Riedlenstr. 16 in 89079 Ulm, sowie im Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm, Münchner Str. 2 in 89073 Ulm, Zimmer 0.001 während der jeweiligen allgemeinen Öffnungszeiten für die Dauer eines Monats, vom **23.04.2018 bis 22.05.2018** zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also einschließlich bis zum **05.06.2018**, bei der Ortsverwaltung Göggingen/Donaustetten, Riedlenstr. 16, 89079 Ulm oder der Stadt Ulm, Postfach, 89070 Ulm, vorzugsweise Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Münchner Straße 4, 89073 Ulm, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen im Sinne des § 73 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, werden diese in einem Erörterungstermin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird, erörtert. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bleibt ein Beteiligter aus, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Stadt Ulm
Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht

Tag der Veröffentlichung: 19.04.2018